

Satzung

§ 1

1. Der Verein führt den Namen: Freunde und Förderer des "Tertiär- und Industrie-Erlebnispark Stöffel" e. V.

1. Der Sitz des Vereins ist Enspel.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

1. Hauptziele des Vereins sind:
 - a) Die zielgerichtete Umwandlung des Basaltabbaugebiets "Stöffel" in den Gemeinden Enspel, Nistertal und Stockum-Püschchen in ein Gebiet für wissenschaftliche Forschung und für kulturelle Erlebnisse nach Ende des jeweiligen Basaltabbaus bzw. in Zusammenarbeit mit den Abbau-Betrieben. Die Forschungsergebnisse werden in Form von Führungen, Ausstellungen und kulturellen Veranstaltungen einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht.
 - b) Die Erhaltung und Pflege relevanter Abbauanlagen mit dem Ziel, sie als industriegeschichtliches Denkmal zu bewahren.
2. Diese Zwecke verfolgt der Verein auf ausschließliche und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Etwaige Zuschüsse, Spenden und Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile, haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Leistungen aus dem Vereinsvermögen. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

1. Mitglied kann jede natürliche Person oder jede juristische Person oder Gesellschaft oder Vereinigung im Sinne des BGB (korporatives Mitglied) werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand und nach dessen schriftlicher Bestätigung.

2. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres.
 - c) bei korporativen Mitgliedern durch deren Auflösung.
 - d) durch Ausschluß aufgrund eines Beschlusses des Vorstands, wenn das Mitglied gröblich gegen die Satzung oder den Geist des Vereins verstoßen hat. Vor der Beschlußfassung muß der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Im Falle eines Ausschlusses werden Mitgliedsbeiträge nicht erstattet.
3. Die Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil und fördern durch Anregungen und Vorschläge die Arbeit des Vereins. Korporative Mitglieder üben ihre mitgliedschaftlichen Rechte durch ihre verfassungsmäßigen Organe bzw. durch deren Vertreter aus.

§ 4

1. Organe des Vereins sind
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand

§ 5

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins, sie ist vom Vorstand jährlich mindestens einmal einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung von mindestens 1/4 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung gegenüber dem Vorstand beantragt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat mindestens 2 Wochen vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Westerburg unter "Enspel" und im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Bad Marienberg unter "Nistertal" zu erfolgen. Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich vorzulegen.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Die Leitung obliegt dem Vorsitzenden. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Mitgliederversammlung. Die gefaßten Beschlüsse sind zu Protokoll zu nehmen und von

dem Leiter der Mitgliederversammlung sowie dem zu Beginn der Versammlung bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.

5. Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme, sofern es mindestens 16 Jahre alt ist.
6. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Beschlußfassung über die Satzung
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - c) Wahl der Mitglieder des Vorstands
 - d) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands
 - e) Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichts und Genehmigung des Jahresabschlusses.
 - f) Entlastung des Vorstands.
 - g) Genehmigung des Finanzplans für das kommende Geschäftsjahr.
7. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

§ 6

1. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem wissenschaftlichen Berater
 - f) drei Beisitzern aus den Reihen der Mitglieder
 - g) den Bürgermeistern der Gemeinden Enspel, Stockum-Püschen und Nistertal
 - h) jeweils einem Vertreter der Abbau-Betriebe, sofern sie Mitglied sind.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den Stellvertreter vertreten. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsbefugt. Im Innenverhältnis wird geregelt, daß der Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden darf.
3. Der Vorstand leitet den Verein und beschließt über alle der Mitgliederversammlung nicht ausdrücklich vorbehaltenen Angelegenheiten.
4. Der Vorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden zusammen. Der Einladung soll eine Tagesordnung beigelegt sein.

5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 8 Mitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die gefaßten Beschlüsse sind zu Protokoll zu nehmen und vom Leiter der Vorstandssitzung sowie dem zu Beginn der Sitzung bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.
6. Die nicht von Amts wegen dem Vorstand angehörenden Mitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
7. Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können aus wichtigem Grund von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Vorstand aus, kann bis zum Ablauf des Geschäftsjahres vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.
8. Die Auszeichnung von Mitgliedern, Gratulationen und Kondolenzten regelt eine Ehrenordnung. Diese wird vom Vorstand verfasst und mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

§ 7

1. Zur Unterstützung und Beratung des Vereins sowie zur Verbreitung der Anliegen in möglichst vielen Kreisen der Bevölkerung kann der Vorstand ein Kuratorium berufen. Ihm sollen führende Persönlichkeiten angehören, die sich den Aufgaben des Vereins besonders verbunden fühlen.
2. An den Versammlungen und Beratungen des Kuratoriums kann der Vorstand beratend teilnehmen.

§ 8

1. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins nach Weisung des Vorsitzenden entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes führt. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

§ 9

1. Die zur Vorbereitung der Entlastung des Vorstandes erforderliche Überprüfung der Kassengeschäfte erfolgt einmal jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Rechnungsprüfer. Zur Unterstützung der Rechnungsprüfer kann die Mitgliederversammlung einen Wirtschaftsprüfer oder öffentlich-rechtliches Rech-

nungsprüfungsamt hinzuziehen.

§ 10

2. Eine Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
4. Bei einer Auflösung sind die dem Vorstand angehörenden Bürgermeister der Ortsgemeinden Enspel, Nistertal und Stockum-Püschen die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
5. Das nach Beendigung der Liquidation anfallende Vereinsvermögen fällt an die Gemeinden Enspel, Nistertal und Stockum-Püschen zu gleichen Teilen. Diese haben das Vermögen gemeinnützig im Sinne des ursprünglichen Vereinszwecks zu verwenden.